

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 9/2016, S.301–308

Christoph Tometten

Entrechtet, aber nicht ohne Schutz?!

Rechtsschutz gegen die Bestimmung »sicherer Herkunftsstaaten«

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2016. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asylmagazin/>.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Entrechtet, aber nicht ohne Schutz?!

Rechtsschutz gegen die Bestimmung »sicherer Herkunftsstaaten«

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Vorgaben des Grundgesetzes an die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten
 1. Überprüfung rechtsfehlerhafter Asylentscheidungen
 2. Überprüfung der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten in anderen Verfahren
- III. Vorgaben der EU-Verfahrensrichtlinie
 1. Verfahrensanforderungen an die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten
 2. Rechtsschutzmöglichkeiten auf der Grundlage des Unionsrechts
- IV. Schluss

I. Einleitung

Das Konzept des »sicheren Herkunftsstaats« hat lange Zeit ein Nischendasein gefristet, bis es im Herbst 2014 vom deutschen Gesetzgeber wieder entdeckt wurde. Seitdem wurden neben Ghana und Senegal weitere Staaten als sicher definiert. So gelten Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Serbien seit November 2014¹ und Albanien, Kosovo und Montenegro seit Oktober 2015² als sicher. Der Bundestag hat im Mai 2016 beschlossen, auch Algerien, Marokko und Tunesien zu sicheren Herkunftsstaaten zu bestimmen,³ bislang hat der Bundesrat dem jedoch nicht zugestimmt. Mit der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten will der Gesetzgeber Anreize für die Beantragung von Asyl in Deutschland beseitigen und die mit der Durchführung von Asylverfahren und der Versorgung von Asylsuchenden befassten Behörden entlasten.⁴

* Christoph Tometten, LL.M. (Köln/Paris I) ist Referent für Migrationspolitik im Büro von Volker Beck, MdB, und Berater in der Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant*innen (KuB) in Berlin-Kreuzberg.

¹ Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer vom 31. Oktober 2014 (BGBl. 2014 I S. 1649).

² Art. 1 Ziff. 34 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 2015 I S. 1722).

³ Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten (BT-Drs. 18/8039).

⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Er-

Mit der Bestimmung zum sicheren Herkunftsstaat geht die Beschränkung von Verfahrensrechten im Asylverfahren einher. Anträge von Schutzsuchenden aus diesen Staaten werden als offensichtlich unbegründet abgelehnt, wenn die Antragsteller*innen nicht nachweisen, dass ihnen »abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht« (§ 29a Abs. 1 AsylG). Die Frist zur Erhebung der Klage gegen eine solche Entscheidung beträgt lediglich eine Woche (§ 74 Abs. 1 Hs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 3 S. 1 AsylG).

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz⁵ erstmalig die wirtschaftlichen und sozialen Rechte von Menschen wegen ihrer Herkunft aus sicheren Herkunftsstaaten beschränkt. Während des Asylverfahrens

- dürfen sie keine Erwerbstätigkeit ausüben (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG),
- nicht an Integrationskursen teilnehmen (§ 44 Abs. 4 S. 3 AufenthG) und
- nicht zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung zugelassen werden (§ 45a Abs. 2 S. 3 und 4 AufenthG).
- Sie sind für die Dauer des Asylverfahrens und im Falle der Ablehnung für unbefristete Zeit verpflichtet, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu verbleiben (§ 47 Abs. 1a S. 1 AsylG) und
- unterliegen infolgedessen einer räumlichen Beschränkung des Aufenthalts (sog. Residenzpflicht, § 56 Abs. 1 i. V. m. § 59a Abs. 1 S. 2 AsylG)
- sowie der Anwendung des Sachleistungsprinzips (§ 3 Abs. 1 AsylblG).

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren⁶ wurde die Grundlage für die Durchführung sogenannter beschleunigter Asylverfahren und die Unterbringung in sogenannten besonderen Aufnahmeeinrichtungen geschaffen (§ 5 Abs. 5 S. 1 i. V. m. § 30a Abs. 1

leichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer (BT-Drs. 18/1528), S. 1 f., 8; Gesetzentwurf der Fraktionen der CSU/CSU und SPD – Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (BT-Drs. 18/6185), S. 1.

⁵ Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 2015 I S. 1722).

⁶ Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. 2016 I S. 390).

Nr. 1 AsylG). Nach § 132 Abs. 1 S. 2 SGB III in der Fassung des Integrationsgesetzes⁷ gehören Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten weiterhin nicht zum förderungsfähigen Personenkreis von Maßnahmen nach dem SGB III; ihnen soll auch der Zugang zu den sogenannten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen vorenthalten sein (§ 5a Abs. 1 S. 2 AsylbLG).

Auch außerhalb des Asylverfahrens unterliegen Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten Einschränkungen. Wenn sie nach dem 31.8.2015 erfolglos einen Asylantrag gestellt haben, ihre Abschiebung jedoch ausgesetzt wurde und sie infolgedessen in Besitz einer Duldung sind, darf ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit generell nicht gestattet werden (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG). Dementsprechend sind sie auch von der Erteilung einer Duldung aus persönlichen Gründen während der Berufsausbildung (sog. Ausbildungsduldung) ausgeschlossen.

Die unterschiedliche Behandlung von Schutzsuchenden aufgrund ihrer Herkunft ist ein Paradigmenwechsel in der Flüchtlingspolitik.⁸ Sie beschränkt sich nicht auf Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten, sondern manifestiert sich auch bei der Anknüpfung an die »Bleibeperspektive« bei Schutzsuchenden aus anderen Staaten, z. B. beim Zugang zu den Integrationskursen (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG). Dabei droht das individuelle Schutzbedürfnis, das klassischerweise im Kern des Asylrechts steht, aus dem Blick zu geraten, da die Rechtsstellung der Schutzsuchenden von der pauschalisierenden Betrachtung der Gruppe, der sie zugeordnet werden, abhängig gemacht wird. Um der Verwaltung die Übernahme humanitärer Verantwortung für einige Gruppen zu erleichtern (wobei dahingestellt sei, ob die Neuregelungen dazu überhaupt geeignet sind), werden menschenrechtliche Errungenschaften relativiert. Dies lässt sich nicht nur hinsichtlich der Rechtsstellung von Schutzsuchenden im nationalen Recht, sondern auch hinsichtlich des Zugangs zum Schutz im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem beobachten, etwa wenn sich die Aufnahmezusage der Europäischen Union vom 18.3.2016 gegenüber der Türkei nur auf syrische Flüchtlinge bezieht. Schutzsuchende aus anderen Staaten sollen zwar auch in die Türkei abgeschoben werden können, für sie besteht die Aufnahmebereitschaft der Europäischen Union jedoch nicht.⁹

Doch der Abgesang auf die Menschenrechte ist noch nicht gesungen. Die paradigmatischen Änderungen des deutschen Flüchtlingsrechtssystems eröffnen nämlich neue Wege, um restriktive flüchtlingsrechtliche Konzepte anzugreifen.

⁷ Integrationsgesetz vom 31.7.2016 (BGBl. 2016 I S. 1939).

⁸ Voigt, Die »Bleibeperspektive«, Asylmagazin 8/2016, S. 245; Tometten, Die Bestimmung »sicherer Herkunftsstaaten« als Instrument der Entrechtung, JuWissBlog, 15.10.2015 (www.juwiss.de/76-2015/<15.8.2016>).

⁹ Erklärung EU-Türkei vom 18.3.2016 (www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/03/18-eu-turkey-statement/<15.8.2016>).

II. Vorgaben des Grundgesetzes an die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten

Die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten erfolgt nicht im »verfassungsleeren Vakuum«,¹⁰ sondern unterliegt den Vorgaben des Grundgesetzes. Nach Art. 16a Abs. 3 GG können Staaten bestimmt werden, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Trotz anderslautender Gerichtsentscheidungen¹¹ wird vielfach bezweifelt, dass diese Voraussetzungen in den Staaten, die Deutschland zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt hat, erfüllt sind. Solche Bedenken wurden z. B. im Gesetzgebungsverfahren bezüglich der Westbalkanstaaten geäußert.¹² Sie haben etwa das Verwaltungsgericht Münster veranlasst, in einem Beschluss vom 27. November 2014 ausdrücklich offenzulassen, ob Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung Serbiens zum sicheren Herkunftsstaat bestehen, die eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG erfordern.¹³ Zwar hat das Gericht seine Zweifel hinsichtlich Serbiens letztlich aufgegeben.¹⁴ Doch die Bedenken gegen die Bestimmung der Maghreb-Staaten zu sicheren Herkunftsstaaten wiegen weitaus schwerer.¹⁵

¹⁰ Beck, Rede zur zweiten und dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten, BT-Drs. 18/8039, 18/8311, BT-Plenarprot. 18/171 vom 13.5.2016, S. 16872.

¹¹ Vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 24.6.2015 – A 6 S 1259/14 – asyl.net: M23187 = NVwZ-RR 2015, 791 (793) m. w. N.

¹² Stellungnahmen von Marx und Waringo zum Gesetzentwurf zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer (Innenausschuss, Ausschussdrucks. 18(4)92 A und B); Stellungnahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), des Kommissariats der Deutschen Bischöfe, des Deutschen Anwaltsvereins und von ProAsyl zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Innenausschuss, Ausschussdrucks. 18(4)404 E, 18(4)413 und 18(4)417).

¹³ VG Münster, Beschluss vom 27.11.2014, Az. 4 L 867/14.A, asyl.net: M22491, Rn. 10.

¹⁴ VG Münster, Urteil vom 11.5.2015, Az. 4 K 3220/13, asyl.net: M24101 = BeckRS 2015, 45561.

¹⁵ Stellungnahmen von Marx, Amnesty International, des Deutschen Instituts für Menschenrechte, ProAsyl, des Lesben- und Schwulenverbands in Deutschland, der EKD und des Kommissariats der Deutschen Bischöfe (Innenausschuss, Ausschussdrucks. 18(4)546 B und C, 18(4)494 (neu), 18(4)505, 18(4)545 und 18(4)549), Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur menschenrechtlichen Lage in Algerien, Marokko und Tunesien (BT-Drs. 18/8692, 18/8693 und 18/8694), Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – BT-Drs. 18/8039, 18/8311 – Entwurf Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten (BT-Drs. 18/8428), Erklärung nach § 31 GO BT der Abgeordneten Beck u. a. zu der namentlichen Abstimmung über den von der Bundesregierung eingebrachten

Die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben durch den Gesetzgeber kann gerichtlich überprüft werden. Das gilt in erster Linie für ablehnende Asylentscheidungen. Seit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz gilt dies aber auch für sonstige behördliche Entscheidungen, die auf der Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat beruhen.

1. Überprüfung rechtsfehlerhafter Asylentscheidungen

Ungeachtet der verfassungsrechtlichen Bedenken soll die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten – zumindest theoretisch – nicht unweigerlich zur Ablehnung eines Asylantrags führen. Schutzsuchende können nach § 29a Abs. 1 Hs. 2 AsylG (übereinstimmend mit Art. 16a Abs. 3 S. 2 GG) Tatsachen und Beweismittel angeben, die die Annahme begründen, dass ihnen abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht. Die schlüssige Darlegung von Verfolgungstatsachen erschüttert die Nichtverfolgungsvermutung *unabhängig davon, ob* die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der Asylberechtigung erfüllt sind.¹⁶ Dafür genügen nach der Rechtsprechung allerdings keine allgemeinen Ausführungen, selbst wenn diese mit den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes übereinstimmen.¹⁷ Zudem führt die Erschütterung der Nichtverfolgungsvermutung an sich noch nicht zur positiven Bescheidung des Asylantrags, der dann erst nach dem allgemeinen Maßstab geprüft wird, wobei beides in der Praxis zusammenfallen wird. Staatsangehörige aus einem sicheren Herkunftsstaat müssen folglich keine größere Verfolgungsintensität nachweisen; es werden jedoch höhere Anforderungen an die Darlegung der Verfolgungstatsachen gestellt. Betroffene sollten ihre Asylgründe daher möglichst beweisen und nicht nur schlüssig darlegen können. Wenn dies gelingt, wird die Flüchtlingseigenschaft ungeachtet der Bestimmung zum sicheren Herkunftsstaat zuerkannt – so etwa vom Verwaltungsgericht Oldenburg im Falle einer Mazedonierin.¹⁸ In der Praxis werden allerdings so gut wie alle Anträge von Schutzsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten als offensichtlich unbegründet abgelehnt.¹⁹ Damit läuft die

Gewährleistung des individuellen Grundrechts auf Asyl durch die Möglichkeit, die Nichtverfolgungsvermutung zu erschüttern, ins Leere.

Es wäre schon deshalb wünschenswert, eine Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen durch das Bundesverfassungsgericht herbeizuführen. Der Gang zum Bundesverfassungsgericht ist aber bekanntlich kein Selbstläufer. Die abstrakte Normenkontrolle gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG käme zwar grundsätzlich in Betracht, ist aber derzeit unwahrscheinlich, da die Antragsberechtigten, nämlich die Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Viertel der Mitglieder des Bundestages, kaum gegen die entsprechenden Gesetze vorgehen werden. Bei der Bundesregierung liegt dies auf der Hand und diejenigen Landesregierungen, die dem Konzept der sicheren Herkunftsstaaten ablehnend gegenüberstehen, dürften angesichts der politischen Lage den Gang zum Bundesverfassungsgericht für zu heikel erachten. Im Bundestag werden sich nicht genügend Abgeordnete finden, um die entsprechenden Gesetze anzugreifen. In der namentlichen Abstimmung vom 13.5.2016 haben nur 145 Abgeordnete gegen die Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien zu sicheren Herkunftsstaaten gestimmt,²⁰ für die Normenkontrolle wären derzeit 158 Stimmen erforderlich.

Die Überprüfung der Bestimmung von Ghana zum sicheren Herkunftsstaat gelang 1996 infolge der Verfassungsbeschwerde von zwei ghanaischen Asylsuchenden, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden war.²¹ Das Bundesverfassungsgericht sah sie als beschwerdebefugt an, da es möglich erschien, dass das zuvor befasste Verwaltungsgericht die verfassungsrechtlichen Vorgaben verkannt hatte, unter denen die Vermutung, dass den Beschwerdeführern im Herkunftsstaat keine politische Verfolgung drohe, entkräftet werden kann. Obwohl das Bundesverfassungsgericht in jenem Verfahren die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung Ghanas zum sicheren Herkunftsstaat letztlich bejaht hat, dürfte diese Argumentation Schutzsuchenden auch heute nach Erschöpfung des Rechtsweges offenstehen. Dies gilt umso mehr, weil seit 1996 eine Fortentwicklung des Asylrechts stattgefunden hat: Heute ist es anerkannt, dass etwa nichtstaatliche Verfolgung (§ 3c Nr. 3 AsylG, Art. 6c der Qualifikationsrichtlinie²²) und Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, Art. 10(1)d der Qualifikationsrichtlinie) asylrelevant sind und daher auch bei der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten berücksichtigt werden müssen.

Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten (TOP 17), BT-Plenarprot. 18/171 vom 13.5.2016, Anl. 3, S. 16936; Freese, Marokko, Tunesien, Algerien: sicher nicht sicher, Verfassungsblog, 19.5.2016 (verfassungsblog.de/marokko-tunesien-algerien-sicher-nicht-sicher/ <15.8.2016>).

¹⁶ Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 29a Rn. 10 m. w. N.

¹⁷ Vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 24.6.2015, a. a. O. (Fn. 11).

¹⁸ VG Oldenburg, Urteil vom 18.9.2015 – 6 A 32/15 – asyl.net: M23332, Asylmagazin 12/2015, S. 414 f.

¹⁹ Dazu exemplarisch für Januar und Februar 2016 die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN zur Bearbeitung von Asylanträgen und Änderung der Organisationsstruktur beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BT-Drs. 18/8204), S. 28 ff.

²⁰ BT-Plenarprot. 18/171 vom 13.5.2016, S. 16936.

²¹ BVerfGE 94, 115.

²² Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

Verfassungsbeschwerde zu erheben ist jedoch nur rat- sam, wenn der Asylantrag als solcher Aussicht auf Erfolg hat. Bei aussichtsreichen Asylanträgen wird es allerdings meist erfolgsversprechender sein, die Feststellung der Asylberechtigung bereits im behördlichen oder im ver- waltungsgerichtlichen Verfahren durch Nachweis der abweichend von der allgemeinen Lage drohenden Ver- folgung geltend zu machen und zu erlangen. Deshalb dürften die Fälle eher selten sein, in denen die Bestim- mung sicherer Herkunftsstaaten in einem das materielle Asylrecht betreffenden Verfahren Gegenstand einer ver- fassungsgerichtlichen Überprüfung sein können. Aus der Verknüpfung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats mit Beschränkungen sozialer und wirtschaftlicher Rechte ergeben sich aber neue Möglichkeiten, auf eine Entschei- dung des Bundesverfassungsgerichts hinzuwirken.

2. Überprüfung der Bestimmung sicherer Herkunfts- staaten in anderen Verfahren

Die Verknüpfung der Beschränkungen sozialer und wirt- schaftlicher Rechte mit der Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat führt dazu, dass die Einstufung neben dem für die Durchführung des Asylverfahrens zuständi- gen BAMF auch für andere Behörden relevant wird.

Zuständig für die Anordnung und Aufhebung von *Be- schäftigungsverboten* sind die Ausländerbehörden unter Kontrolle der Verwaltungsgerichte.²³ Zuständig für die *Zulassung zu den Integrationskursen* nach Maßgabe von § 44 Abs. 4 AufenthG ist das BAMF unter Kontrolle der Verwaltungsgerichte (§ 5 Abs. 1 S. 1 IntV).²⁴ Zuständig für die *Zulassung zur berufsbezogenen Deutschsprachförde- rung* nach Maßgabe von § 45a Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 5 der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprach- förderung sind die Agenturen für Arbeit, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen (also die Jobcenter) oder das BAMF unter Kontrolle der Sozialgerichte (§ 51 Abs. 1 Nr. 4 und 4a SGG) bzw. der Verwaltungsgerichte. Die Verpflichtung zum *Verbleib in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung* oder einer Erstaufnahmeeinrichtung kann im Wege der verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage angegriffen werden.²⁵ Zuständig für die Anordnung und Aufhebung der sogenannten *Residenzpflicht* sind – je nach Stand des Asylverfahrens – entsprechend der Zuständigkeit für die Ausstellung des Ankunftsnaachweises (§ 63a AsylG) oder der Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG) die Aufnahme- einrichtungen, das BAMF oder die Ausländerbehörden unter Kontrolle der Verwaltungsgerichte. Die Strafverfol- gungsbehörden sind für die Ahndung von *Verstößen ge-*

gen die Residenzpflicht zuständig, sodass auch die ordent- liche Gerichtsbarkeit mit der Frage befasst sein kann, ob die der Residenzpflicht zugrundeliegende Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat in verfassungskonformer Weise angenommen werden kann. Denkbar ist darüber hinaus auch, dass die Polizei *präventive Maßnahmen zur Durchsetzung der Residenzpflicht* ergreift, indem sie etwa einen Asylsuchenden am Überschreiten einer Landes- grenze hindert, und insofern wiederum Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten zu erlangen wäre (§ 40 Abs. 1 VwGO). Zuständig für Maßnahmen der *Ausbildungsför- derung* nach SGB III sind die Agenturen für Arbeit (§ 9 SGB III) unter Kontrolle der Sozialgerichte (§ 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG); auch die Zuweisung zu sogenannten *Flüchtl ingsintegrationsmaßnahmen* nach dem Asylbewerberleis- tungsgesetz unterliegt – wie insgesamt die Gewährung von Asylbewerberleistungen – der sozialgerichtlichen Kontrolle (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG). Die Erteilung der *Aus- bildungsduldung* ist wiederum ein Verwaltungsakt einer Ausländerbehörde, der Gegenstand eines verwaltungsge- richtlichen Verfahrens sein kann. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten für behördliche Entscheidungen sind in der Übersicht auf der nächsten Seite zusammengefasst.

Das BAMF ist im Asylverfahren befugt und verpflich- tet, die Asylberechtigung festzustellen oder die Flücht- lingseigenschaft zuzuerkennen, wenn Schutzsuchen- den aus sicheren Herkunftsstaaten abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung droht. Diesbezüglich knüpfen die asylrechtlichen Vorschriften an die Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat kei- ne zwingende Rechtsfolge. Demgegenüber steht anderen Behörden ein solcher Spielraum bei Entscheidungen, für die die Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat rele- vant ist, nicht zu, auch wenn der betreffende Asylantrag einer einzelnen schutzsuchenden Person Aussicht auf Er- folg hat. Die Behörden sind gehalten, ihre Entschei- dungen so zu treffen, wie sie der Gesetzgeber ohne Ausnahme und ohne Ermessensspielraum vorgesehen hat: Für den schwulen Senegalesen und die mazedonische Opposi- tionspolitikerin gilt das Beschäftigungsverbot absolut. Nach erklärter Absicht der Bundesregierung soll es auch für die algerische Bloggerin gelten und manche Auslän- derbehörden verweigern rechtswidrig schon jetzt Asylsu- chenden aus den Maghreb-Staaten die Arbeitserlaubnis, weil sie in vorauseilendem Gehorsam davon ausgehen, dass diese eine schlechte Bleibeperspektive haben.²⁶ Um diese Folgen abzuwenden, sind die Betroffenen daher auf gerichtlichen Rechtsschutz und die Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit der zugrundeliegenden Vorschrift angewiesen – sei es durch Anregung einer konkreten Nor- menkontrolle oder nach Erschöpfung des Rechtsweges im Wege der Verfassungsbeschwerde.

²³ Kluth/Heusch/Neundorf, BeckOK AuslR, 10. Aufl. 2016, § 61 AsylG Rn. 20.

²⁴ Kluth/Heusch/Eichenhofer, a. a. O. (Fn. 23), § 43 AufenthG Rn. 6.

²⁵ Bergmann/Dienelt, a. a. O. (Fn. 16), § 48 Rn. 7.

²⁶ Weitere haarsträubende Beispiele für die rechtswidrige Praxis der Be- hörden bei Voigt, a. a. O. (Fn. 8).

Übersicht: Rechtsschutzmöglichkeiten gegen behördliche Entscheidungen

Behördliche Entscheidung	Zuständige Behörde	Zuständiges Gericht
Beschäftigungsverbot	Ausländerbehörde	Verwaltungsgericht
Zulassung zum Integrationskurs	BAMF	Verwaltungsgericht
Zulassung zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung	Agentur für Arbeit Jobcenter BAMF	Sozialgericht Sozialgericht Verwaltungsgericht
Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtung bzw. besonderer Aufnahmeeinrichtung	Zuständige Landesbehörde	Verwaltungsgericht
Residenzpflicht	Aufnahmeeinrichtung/BAMF/ Ausländerbehörde	Verwaltungsgericht
Strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Residenzpflicht	Strafverfolgungsbehörden	Ordentliche Gerichtsbarkeit (Strafgericht)
Präventive Maßnahmen zur Durchsetzung der Residenzpflicht	Polizei	Verwaltungsgericht
Ausbildungsförderung nach SGB III	Agentur für Arbeit	Sozialgericht
Zuweisung zu Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen	Je nach Zuständigkeit für das AsylbLG	Sozialgericht
Ausbildungsduldung	Ausländerbehörde	Verwaltungsgericht

Dementsprechend können neben den Verwaltungsgerichten auch die Sozialgerichte und die ordentlichen Gerichte mit der Frage befasst sein, ob die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten verfassungskonform ist. Dem kann nicht entgegeng gehalten werden, dass die erwähnten Rechtsfolgen lediglich an die formelle Bestimmung des jeweiligen Herkunftsstaats zum sicheren Herkunftsstaat anknüpfen, unabhängig davon, ob diese in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgt ist. Die Ungleichbehandlung nach Herkunftsstaaten ist allenfalls zu rechtfertigen, wenn ihre normative Grundlage im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben steht. Andernfalls wären die genannten Differenzierungen schlicht willkürlich. Das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten steht schon an sich im Spannungsverhältnis zum Verbot der unterschiedlichen Behandlung nach der Herkunft, das in Art. 3 der Genfer Flüchtlingskonvention²⁷ verankert ist. Der Anwendungsbereich der Gewährleistungen der Genfer Flüchtlingskonvention ist schließlich nicht erst nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eröffnet, da diese lediglich deklaratorischen Charakter hat.²⁸

Was bedeutet das konkret? Ein Asylsuchender aus Senegal, dem die Beschäftigungserlaubnis verwehrt wird, obwohl er die allgemein für Schutzsuchende geltenden Voraussetzungen erfüllt, kann das Beschäftigungsverbot im Wege der Verpflichtungsklage²⁹ mit der Begründung angreifen, dass es Folge einer möglicherweise verfassungswidrigen Regelung ist. Eine Asylsuchende aus Serbien, die wegen Verstoßes gegen die sogenannte Residenzpflicht angeklagt wird, kann sich damit verteidigen, dass die Residenzpflicht lediglich Folge einer verfassungswidrigen Regelung sei und dadurch die Vorlage der verfassungsrechtlichen Frage durch das Strafergericht an das Bundesverfassungsgericht anstreben. Eine kosovarische Familie, die nach sechs Monaten aus einer Aufnahmeeinrichtung in eine verfügbare private Wohnung ziehen will, kann vor dem Verwaltungsgericht auf Aufhebung der Pflicht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben, klagen.

Neben dem Verfassungsrecht macht aber auch das Recht der Europäischen Union materielle Vorgaben an die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten.

²⁷ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559, 560).

²⁸ UNHCR, Handbook and Guidelines on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, 2011 (www.unhcr.org/3d58e13b4.html <15.8.2015>), Rn. 28; Goodwin-

Gill/McAdam, The Refugee in International Law, 3. Aufl. 2007, S. 53m. w. N.; Hathaway/Foster, The Law of Refugee Status, 2014, S. 1.

²⁹ Kluth/Heusch/Neundorf, a. a. O. (Fn. 23), § 61 AsylG Rn. 20; Bergmann/Dienelt, a. a. O. (Fn. 16), § 61 Rn. 7; Hofmann/Schröder, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 61 Rn. 11 f.

III. Vorgaben der EU-Verfahrensrichtlinie

Seit 2005 hat der nationale Gesetzgeber bei der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten nicht nur das Grundgesetz, sondern auch das Unionsrecht zu beachten.³⁰ Nach Anhang II der Verfahrensrichtlinie³¹ setzt die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten voraus, dass sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder Verfolgung im Sinne von Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Diese Vorgaben waren zwar bislang nicht Gegenstand von Auseinandersetzungen vor der europäischen Gerichtsbarkeit und werden von der Europäischen Kommission stiefmütterlich behandelt. Im Hinblick auf die Türkei stellt die Kommission etwa fest, dass es »[i]m Zusammenhang mit Angehörigen schutzbedürftiger Gruppen wie Minderheiten, darunter ethnische Kurden, Journalisten und LGBTI, [...] noch zu Fällen von Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen [kommt]«,³² sieht sich aber nicht dadurch daran gehindert, die Bestimmung der Türkei zum sicheren Herkunftsstaat vorzuschlagen. Die unionsrechtliche Ausgestaltung des Konzepts der sicheren Herkunftsstaaten dürfte jedoch in Zukunft an Bedeutung gewinnen, da die Kommission im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auch eine Vereinheitlichung und einen Ausbau des Konzepts auf europäischer Ebene anstrebt.³³

³⁰ Art. 30-31 i. V. m. Anh. II der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.

³¹ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

³² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für die Zwecke der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und zur Änderung der Richtlinie 2013/32/EU, COM(2015) 452 final, S. 7.

³³ Europäische Kommission, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council establishing a common procedure for international protection in the Union and repealing Directive 2013/32/EU, COM(2016) 467 final, S. 17 ff.

1. Verfahrensanforderungen an die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten

Jenseits der materiellen Anforderungen an die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten, die den Anforderungen des deutschen Verfassungsrechts ähnlich sind,³⁴ macht das Unionsrecht anders als das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auch verfahrensrechtliche Vorgaben. So hat er verschiedene Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), des UNHCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen heranzuziehen (Art. 37(3) Verfahrensrichtlinie) und muss die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten regelmäßig überprüfen (Art. 37(2) Verfahrensrichtlinie, vgl. auch § 29a Abs. 2a AsylG). Die Bundesregierung hat diese Vorgaben in dieser Wahlperiode jedenfalls zum Zeitpunkt der entsprechenden Kabinettsbeschlüsse nicht erfüllt. Betreffend Algerien, Marokko und Tunesien erwähnt sie in der Gesetzesbegründung zwar, dass Marokko mit dem Europarat zusammenarbeitet,³⁵ geht aber nicht weiter auf diese Zusammenarbeit ein und lässt das EASO gänzlich außer Betracht. Dies allein dürfte jedoch noch nicht die Unionsrechtswidrigkeit des Gesetzes begründen, da die unionsrechtlichen Verfahrenspflichten nicht an die Bundesregierung, sondern an alle an der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten beteiligten Gesetzgebungsorgane richten. Um zu beurteilen, ob die Pflicht aus Art. 37(3) der Verfahrensrichtlinie erfüllt wurde, ist daher das Gesetzgebungsverfahren insgesamt zu betrachten.

Wurden also notwendige Informationen aus den vorgegebenen Quellen herangezogen? Das hängt davon ab, ob auch Informationen in die Betrachtung einbezogen werden, auf die die Opposition in den parlamentarischen Beratungen verwiesen hat, ohne dass sich das Parlament mit ihnen inhaltlich weiter auseinandergesetzt hat.³⁶ Wäre dies der Fall, stünden die Abgeordneten bei der Ausübung ihrer Kontrollfunktion vor einem Dilemma: Wie sollen sie auf besorgniserregende Entwicklungen in den betreffenden Staaten hinweisen, wenn die Nennung entsprechender Quellen zur Folge hätte, dass das letztlich verabschiedete Gesetz aufgrund ihrer parlamentarischen Arbeit weniger angreifbar wäre? Können die gesetzgebungsbezogenen Verfahrensvorschriften des Unionsrechts dahingehend ausgelegt werden, dass einer wachsenden Opposition in der Sache der Sieg vor den Gerichten

³⁴ Von geringer praktischer Bedeutung ist die Frage, ob sich die Vorgaben des Grundgesetzes lediglich auf die Asylberechtigung nach Art. 16a GG und die Vorgaben der Verfahrensrichtlinie nur auf die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Unionsrechts beziehen, da Flüchtlinge i. S. d. Unionsrechts Asylberechtigten nach deutschem Recht gleichgestellt sind.

³⁵ BT-Drs. 18/8039, S. 12.

³⁶ Befürwortend wohl *Thym*, Wortprot. der 79. Sitzung des Innenausschusses vom 25.4.2016, Prot. 18/79, S. 21 f.

erschwert wird, während der Rechtsweg bei einer weniger wachsenden Opposition aussichtsreicher erscheint? Um dieses Dilemma zu vermeiden, muss die Verfahrensrichtlinie dahingehend ausgelegt werden, dass zur Erfüllung ihrer Standards lediglich solche parlamentarischen Dokumente herangezogen werden, die der Gesetzgebungsfunktion des Parlaments zugeordnet werden können, während diejenigen Dokumente, die der parlamentarischen Kontrollfunktion zugeordnet werden, außer Acht bleiben müssen. Demnach wäre die Erfüllung der Vorgaben der Verfahrensrichtlinie danach zu beurteilen, ob die heranzuziehenden Informationen in der Gesetzesbegründung, der Stellungnahme des Bundesrates, der Gegenäußerung der Bundesregierung, der Beschlussempfehlungen der Ausschüsse oder der Protokolle der Ausschuss- und Plenarsitzungen zu finden sind oder lediglich in parlamentarischen Anfragen und ihrer Beantwortung durch die Bundesregierung auftauchen. Darüber hinaus dürfte der unionsrechtliche Begriff der »Heranziehung« dahingehend auszulegen sein, dass er das bloße Zitat einer Quelle ohne jegliche argumentative Auseinandersetzung mit ihrem Inhalt nicht erfasst. Denn der Gesetzgeber hat sich auch nach Maßgabe des Grundgesetzes »aus einer Vielzahl von Faktoren ein Gesamturteil über die für die politische Verfolgung und unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat zu bilden.«³⁷ Ein solches »Urteil« setzt aber gerade die argumentative Befassung mit seinem Gegenstand voraus.

2. Rechtsschutzmöglichkeiten auf der Grundlage des Unionsrechts

Neben der Verletzung gesetzgebungsbezogener Verfahrenspflichten können auch materielle Anforderungen des Unionsrechts geltend gemacht werden. In beiden Fällen werden infolge der zwingenden Verknüpfung der Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat mit Beschränkungen sozialer und wirtschaftlicher Rechte neue Wege zur gerichtlichen Überprüfung der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten eröffnet. Dies gilt gleichermaßen für Beschränkungen sozialrechtlicher Ansprüche, die sogenannte Residenzpflicht und Beschäftigungsverbote. Letztere sind auch in Hinblick auf den hinreichend bestimmt und unbedingt formulierten Art. 15(1) der Aufnahme richtlinie,³⁸ die bis zum 20.7.2015 in deutsches Recht hätte umgesetzt werden müssen, problematisch. Danach muss Asylsuchenden spätestens nach neun Monaten Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt werden; Asyl-

verfahren von Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten dauern jedoch nicht selten länger.³⁹

Die deutschen Gerichte sind als Teil der europäischen Gerichtsbarkeit gehalten, dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts Wirksamkeit zu verschaffen. Folglich haben sie die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten nach nationalem Recht außer Acht zu lassen, wenn sie zu der Überzeugung gelangen, dass diese den Anforderungen des Unionsrechts nicht genügt. Anderenfalls können sie die Frage, ob die Vorschriften der Verfahrensrichtlinie der Bestimmung des betreffenden Staates zum sicheren Herkunftsstaat entgegenstehen, dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegen. Dies müssen sie auch, wenn ihre Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann (Art. 267 AEUV). Da sich die Kritik an der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten nicht zuletzt auf Zweifel ihrer Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht bezieht, kann es keine Ausnahme von der Vorlagepflicht geben (eine Ausnahme ist nach der sogenannten *acte-claire*-Doktrin nur zulässig, wenn an der Auslegung von Unionsrecht offenkundig kein Zweifel besteht).⁴⁰ Die Vorlage kann von den Beteiligten am Gerichtsverfahren zwar nicht beantragt werden, jedoch mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des Gebots des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG angeregt werden.⁴¹ Ob dieser Weg erfolgversprechend ist, muss jedoch im Einzelfall sorgfältig erwogen werden; in jüngeren Entscheidungen hat der EuGH des Öfteren eine überraschend restriktive Auslegung der Rechte von Migrant*innen vertreten.⁴²

Eine Klage kann theoretisch bereits im Verwaltungsverfahren vermieden werden, da auch die Behörden gehalten sind, den Anwendungsvorrang des Unionsrechts zu beachten.⁴³ Der Ausländerbehörde, die sich zum Beispiel weigert, das Beschäftigungsverbot für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten aufzuheben, kann entgegengehalten werden, dass die gesetzgeberische Entscheidung mit der Verfahrensrichtlinie nicht in Einklang zu bringen

³⁷ BVerfGE 94, 115, 139.

³⁸ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

³⁹ BT-Drs. 18/8204, S. 13 ff. S. auch die Antwort der Kommission auf eine parlamentarische Anfrage der Abgeordneten *Lochbihler* v. 12.8.2015: www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=P-2015-012069&language=DE <15.8.2016>.

⁴⁰ Vgl. Calliess/Ruffert/*Wegener*, EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 267 Rn. 32.

⁴¹ BVerfGE 73, 339, 366. Vgl. Calliess/Ruffert/*Wegener*, a. a. O. (Fn. 40), Art. 267 Rn. 35.

⁴² Vgl. *Farahat*, Auf Kollisionskurs: Die Unionsbürgerfreizügigkeit und der Kampf gegen den vermeintlichen »Sozialtourismus« in der Rs. Dano, Verfassungsblog, 11.11.2014 (verfassungsblog.de/auf-kollisionskurs-die-unionsbuergerefreizuegigkeit-und-der-kampf-gegen-den-vermeintlichen-sozialtourismus-der-rs-dano/ <15.8.2016>); *dies.*, Der Umbau der europäischen Sozialbürgerschaft: Anmerkungen zum Urteil des EuGH in der Rechtssache *Alimanovic*, Verfassungsblog, 16.9.2015 (verfassungsblog.de/der-umbau-der-europaeischen-sozialbuergerschaft-anmerkungen-zum-urteil-des-eugh-in-der-rechtssache-alimanovic/ <15.8.2016>).

⁴³ EuGH, Urteil vom 22.6.1989, Rs. 103/88 – *Fratelli Costanzo SpA./.* Stadt Mailand.

ist. Dies gilt gleichermaßen für das BAMF, wenn es die Zulassung zum Integrationskurs wegen der Herkunft des Antragstellers aus einem sicheren Herkunftsstaat ablehnt. Dass die Behörden in solchen Fällen nicht die Möglichkeit haben, den EuGH um Vorabentscheidung zu ersuchen, steht dem nicht entgegen.

IV. Schluss

Der Rechtsweg gegen die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten ist eröffnet, seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes auch in Fällen, die nicht das materielle Asylrecht betreffen. Seine Beschreitung wäre ein eleganter Versuch, aus den paradigmatischen Veränderungen des Flüchtlingsrechts neuen Ansporn für die Gewährleistung individueller Rechte zu schöpfen. Der Rechtsweg setzt naturgemäß geeignete Fälle voraus, die jedoch heute nicht mehr bloß im Bereich der aussichtsreichen Asylverfahren zu suchen sind, sondern auch dort, wo Schutzsuchenden die Erlaubnis der Beschäftigung, die Zulassung zum Integrationskurs oder die Aufhebung der sogenannten Residenzpflicht verwehrt wird. Aus praktischen und faktischen Gründen bleiben die Anforderungen freilich hoch. Wenn es darum geht, geeignete Fälle zu identifizieren und gegebenenfalls den Rechtsweg zu beschreiten, sind Beratungsstellen, Anwält*innen, Wohlfahrtsverbände, Arbeitgeber*innen und ehrenamtliche Unterstützer*innen besonders gefordert. PRO ASYL kann solche Verfahren aus dem Rechtshilfefonds unterstützen;⁴⁴ dies kann über den Flüchtlingsrat des jeweiligen Bundeslandes beantragt werden.

⁴⁴ www.proasyl.de/asylberatung/ <15.8.2016>.



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.fluechtlingshelfer.info Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

